



www.existenzgruender.de

**eTraining Rechtsformen
Lektion 8 Partnerschaftsgesellschaft (PartG)**

Hinweis

Dieses Script dient als Hilfe für diejenigen, die sich das Training nicht in der interaktiven Version in Flash ansehen können oder wollen.

Für die interaktiven Funktionen und einen höheren Lernerfolg empfehlen wir die Flashversion unter:

http://www.existenzgruender.de/etraining/rechtsformen/lektion_8/etraining.html

Lektion 8	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
	<p>Herzlich willkommen zum eTraining „Rechtsformen“</p> <p>Lektion 8: Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Lerneinheit 8.1: Besonderheiten einer PartG Lerneinheit 8.2: PartG gründen Lerneinheit 8.3: Steuern und Buchführung</p> <p>Für die Bearbeitung dieser Lektion benötigen Sie ca. 30 Minuten.</p> <p>Möchten Sie noch weitere Lektionen des eTrainings kennen lernen? http://www.existenzgruender.de/gruendungswerkstatt/online_training/06352/index.php</p>

Lerneinheit 8.1	Was ist das Besondere an einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG)?
	<p>Lektion 8: Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Lerneinheit 8.1: Was ist das Besondere an der PartG?</p> <p>In dieser Lerneinheit erfahren Sie,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie die Haftung bei der PartG funktioniert • wer eine PartG gründen darf <p>Für die Bearbeitung dieser Lerneinheit benötigen Sie ca. 10 Minuten.</p>
Maike	Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Rechtsform, die eigens für Angehörige der freien Berufe eingeführt wurde.
Rainer	Und wieso brauchen Freiberufler eine eigene Rechtsform? Viele gründen doch einfach eine GbR. Das geht schnell und einfach.
Maike Schaubild	<p>Die GbR hat zwar viele Vorteile, aber einen Nachteil gibt es doch: Jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen für Schulden der GbR, unabhängig davon, ob er selbst die Schulden verursacht hat oder nicht.</p> <p>Rechtsformen für Freiberufler</p> <p>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</p> <p>→ Unbeschränkt!</p> <p>→ Persönliche Haftung!</p>
Metin Akgün	Also für uns ist das nicht ideal. Wenn ich mit meinem Kollegen demnächst ein Beratungsbüro für Umwelt- und Energietechnik eröffne, würden wir gerne unsere Haftung weitestgehend beschränken, denn ein Beratungsfehler kann uns teuer zu stehen kommen. Eigentlich dachten wir daran, eine GmbH oder Unternehmergesellschaft zu gründen. Da ist doch die Haftung beschränkt.

	<p>Beratungsbüro für Umwelt- und Energietechnik</p> <p>Haftung beschränken? GmbH? UG?</p>
<p>Maike Schaubild</p>	<p>Das schon, doch viele Freiberufler dürfen gar keine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder GmbH gründen. Und selbst wenn, hätte dies einige Nachteile für sie. Sie müssten dann zum Beispiel Gewerbesteuer abführen. Außerdem hätten sie einen wesentlich größeren Aufwand bei der Buchführung. Diese Rechtsformen sind also eher ungeeignet für Freiberufler.</p> <p>Keine Rechtsformen für Freiberufler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) • GmbH <p>→ ungeeignet für Freiberufler</p> <p style="text-align: center;">Freiberufler → Gewerbesteuer → aufwendige Buchführung</p>
<p>Metin Akgün</p>	<p>Und was ist nun das Besondere an der Partnerschaftsgesellschaft?</p>
<p>Rainer Schaubild</p>	<p>Das Besondere an der Partnerschaftsgesellschaft ist, dass sie Angehörigen der Freien Berufe die Möglichkeit bietet, ihre Haftung zu beschränken. Das bezieht sich aber nur auf Schäden, die durch Fehler bei der Berufsausübung auftreten. Nehmen wir ein Beispiel: Drei Architekten haben sich in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammen geschlossen. Einer der Partner bearbeitet einen Auftrag. Dabei passiert ihm ein Planungsfehler, der zu einem Schaden am Gebäude führt. Der Bauherr verlangt also Schadenersatz von seinem Architekten. Der muss nun aus seinem privaten Vermögen für den Schaden aufkommen. Der Bauherr kann sich dabei auch an die Partnerschaftsgesellschaft wenden und verlangen, dass sein Schaden aus dem Partnerschaftsvermögen bezahlt wird. Er kann aber nicht verlangen, dass die beiden anderen Partner mit ihrem Privatvermögen für den Schaden gerade stehen.</p>
<p>Maike Schaubild</p>	<p>Haftungsbeschränkung</p> <p>Also fassen wir noch einmal zusammen: Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften <u>nur</u> sie für daraus entstandene berufliche Fehler mit ihrem Privatvermögen. Außerdem haftet die Partnerschaftsgesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen,</p>

	<p>das aber in der Regel nicht sehr hoch ist. Das Privatvermögen der anderen Partner haftet nicht und bleibt geschützt. Wenn allerdings alle Partner gemeinsam einen Auftrag bearbeiten und dabei einen Fehler machen, haften sie auch alle mit ihrem Privatvermögen.</p> <p>Haftungsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Partner bearbeiten einen Auftrag: Haftung für berufliche Fehler mit Privatvermögen • Partnerschaftsgesellschaft: Haftung mit Gesellschaftsvermögen • Partner, die nicht an Auftrag beteiligt sind: keine persönliche Haftung • Alle Partner bearbeiten einen Auftrag: persönliche und gesamtschuldnerische Haftung
<p>Rainer Schaubild</p>	<p>Keine Haftungsbeschränkung</p> <p>Die Haftung ist übrigens nicht beschränkt, wenn es um Schulden der Partnerschaftsgesellschaft geht, die sich aus Miet-, Versicherungs-, Arbeits- oder Lieferverträgen ergeben. Oder wenn es um Steuerschulden geht. Hier haften alle Partnerinnen und Partner mit ihrem Privatvermögen gleichermaßen gesamtschuldnerisch.</p> <p>Keine Haftungsbeschränkung</p> <p>Schulden der Partnerschaftsgesellschaft aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Miet- • Versicherungs- • Arbeits- • Lieferverträgen usw. • Steuerschulden
<p>Metin Akgün</p>	<p>Wenn ich also persönlich, ohne Mitwirkung eines anderen Partners einen Kunden falsch berate, so dass ihm ein Schaden daraus entsteht, müssen ich allein mit meinem Privatvermögen sowie die Partnerschaft mit ihrem Partnerschaftsvermögen dafür gerade stehen.</p>
<p>Rainer</p>	<p>Richtig. Diese Haftungsbeschränkung unterscheidet die Partnerschaftsgesellschaft insbesondere von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR, bei der ja alle Gesellschafter in jedem Fall persönlich haften. Auf der nächsten Seite finden Sie einen Text, der noch einmal die besondere Haftung der Partnerschaftsgesellschaft erläutert.</p>

Text	<p>Partnerschaftsgesellschaft (PartG)</p> <p>Haftung</p> <p>Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) bietet die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei beruflichen Fehlern: Haben mehrere Partner einen Auftrag (z.B. Beratungsauftrag, Mandat, medizinische Behandlung) bearbeitet oder überwacht, haften sie gesamtschuldnerisch mit ihrem privaten Vermögen für ihre beruflichen Fehler. Darüber hinaus haftet die Partnerschaftsgesellschaft mit ihrem Vermögen (Bankguthaben, PKW, Geräte usw.).</p> <p>Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur diese und die Partnerschaftsgesellschaft selbst für daraus entstandene berufliche Fehler. Die anderen Partner haften in diesem Fall nicht mit ihrem Privatvermögen.</p> <p>In beiden Fällen kann sich der Gläubiger sowohl an den bzw. die Partner wenden, die für den Fehler verantwortlich sind, als auch an die Partnerschaftsgesellschaft.</p> <p>Die Haftungsbeschränkung gilt im Außenverhältnis – also gegenüber Kunden, Auftraggebern, Mandanten, Patienten – und ist unabhängig davon, was im Partnerschaftsvertrag unter den Partnern beschlossen wurde. Für das Innenverhältnis können die Partner vertraglich vereinbaren, ob und wie sie die finanziellen Verpflichtungen aufteilen, die sich aus möglichen Haftungsfällen ergeben.</p> <p>Die Haftungsbeschränkung greift erst dann, wenn die Partnerschaft im Partnerschaftsregister eingetragen ist.</p> <p>Für einzelne Berufe kann die Höhe der Haftung für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt werden, wenn dies in den betreffenden berufsrechtlichen Vorschriften so vorgesehen ist (§ 8 Absatz 3 PartGG). Dies wird entweder in den für alle Aufträge geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt oder individuell für den konkreten Fall vereinbart. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass eine Berufshaftpflichtversicherung für die Partner oder die Partnerschaft abgeschlossen wird (§ 8 Absatz 3 PartGG). Bis jetzt existieren solche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten beispielsweise für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.</p>
-------------	--

Metin Akgün	Die Partnerschaftsgesellschaft scheint ja genau das richtige für uns zu sein. Aber kann denn jeder Freiberufler eine Partnerschaftsgesellschaft gründen?
Maike	Nein, eine Partnerschaftsgesellschaft können nur diejenigen freiberuflich Tätigen gründen, die im Partnerschaftsgesetz aufgeführt sind. Welche das sind, zeigen wir Ihnen auf der nächsten Seite.
Text	<p>Wer darf eine Partnerschaftsgesellschaft gründen?</p> <p>Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe (natürliche Personen) zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Freiberuflich Tätige im Sinne des PartGG (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG) sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ärzte/Ärztinnen• Zahnärzte/Zahnärztinnen• Tierärzte/Tierärztinnen• Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen• Physiotherapeuten/-therapeutinnen• Hebammen• Heilmasseur/-masseurinnen• Dipl.-Psychologen/-Psychologinnen• Mitglieder der Rechtsanwaltskammern• Patentanwälte/-anwältinnen• Wirtschaftsprüfer/-prüferinnen• Steuerberater/-beraterinnen• beratende Volks- und Betriebswirte/-wirtinnen• vereidigte Buchprüfer/-prüferinnen (vereidigte Buchrevisoren/-innen)• Steuerbevollmächtigte• Ingenieure/Ingenieurinnen• Architekten/Architektinnen

	<ul style="list-style-type: none">• Handelschemiker/-chemikerinnen• Lotsen/Lotsinnen• hauptberuflich Sachverständige• Journalisten/Journalistinnen• Bildberichterstatter/-erstatterinnen• Dolmetscher/Dolmetscherinnen• Übersetzer/Übersetzerinnen• Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen• Künstler/Künstlerinnen• Schriftsteller/Schriftstellerinnen• Lehrer/Lehrerinnen• Erzieher/Erzieherinnen• und ähnliche Berufe <p>Eine Übersicht ähnlicher Berufe bietet der Bundesverband der Freien Berufe auf seiner Internetseite an. www.freie-berufe.de</p> <p>Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses in einer Partnerschaftsgesellschaft steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Berufsrechts. Beispiel: Rechtsanwälte dürfen sich nur mit Berufsangehörigen zusammenschließen, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführt sind (§ 59a BRAO). Überhaupt keine Partnerschaft dürfen beispielsweise Notare, Apotheker und Vermessungsingenieure eingehen.</p>
Metin Akgün	Gut, mein Kollege und ich sind beide Diplom-Ingenieure. Insofern steht der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft also nichts im Wege. Aber wie sehen nun die genauen Gründungsschritte aus?
Maïke	Was Sie bei der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft beachten sollten, erfahren Sie in der nächsten Lerneinheit.

Lerneinheit 8.2	Partnerschaftsgesellschaft gründen
	<p>Lektion 8: Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Lerneinheit 8.2: Partnerschaftsgesellschaft gründen</p> <p>In dieser Lerneinheit, erfahren Sie</p> <ul style="list-style-type: none">• wie Sie bei der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft vorgehen sollten <p>Für die Bearbeitung dieser Lerneinheit benötigen Sie ca. 15 Minuten.</p>
Rainer	Die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft ist gar nicht so aufwendig.
Maika	Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen die einzelnen Schritte und geben Ihnen einige Tipps zum Partnerschaftsvertrag.
Rainer Schaubild	<p>Für die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft braucht es mindestens zwei Partnerinnen oder Partner. Ein Gründungskapital ist nicht notwendig. Der Partnerschaftsvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Die Partnerschaft wird durch einen Notar beim Partnerschaftsregister angemeldet. Auch die Anmeldung muss von allen Partnern unterschrieben und anschließend notariell beglaubigt werden.</p> <p>Gründung einer PartG</p> <ul style="list-style-type: none">• Mindestens zwei Partner• Kein Gründungskapital• Schriftlicher Partnerschaftsvertrag• Anmeldung mit notariell beglaubigten Unterschriften aller Partner• Anmeldung beim Partnerschaftsregister durch Notar
Metin Akgün	Der größte Aufwand scheint mir mit dem Partnerschaftsvertrag und der Anmeldung verbunden zu sein. Wie ist das mit dem Partnerschaftsvertrag? Was müssen wir darin berücksichtigen?

Maike	Partnerschaftsvertrag Zunächst einmal schreibt das Partnerschaftsgesetz vor, was der Vertrag enthalten muss. Dazu gehören der Name und Sitz der Partnerschaft, der Name und Vorname jedes Partners und sein in der Partnerschaft ausgeübter Beruf sowie sein Wohnsitz und der Gegenstand der Partnerschaft, nämlich die gemeinsame Berufsausübung. PartG-Vertrag <ul style="list-style-type: none">• Name• Sitz• Name jedes Partners• Beruf• Wohnsitz• Gegenstand: gemeinsame Berufsausübung
Metin Akgün	Das ist alles? Ist es nicht sinnvoll, noch weitere Punkte schriftlich festzulegen, zum Beispiel was die Haftung der einzelnen Partner betrifft?
Rainer	Sie haben vollkommen Recht. Am besten sehen wir uns auf den nächsten Seiten genauer an, was - neben den gesetzlichen Vorgaben - alles in einem Partnerschaftsvertrag geregelt werden sollte.
	PartG-Vertrag Einlagen Für die Gründung einer PartG ist kein gesetzliches Mindestkapital vorgeschrieben. Damit Sie aber tatsächlich starten und erste Rechnungen bezahlen können, ist es sinnvoll, dass jeder Partner eine Einlage auf das Geschäftskonto einzahlt. Wie hoch die Einlage sein soll, und bis wann sie eingezahlt werden muss, entscheiden Sie selbst. Wenn einzelne Partner Sacheinlagen wie PC, Mobiliar, Geräte, Kfz u.a. einbringen, sollte dies ebenfalls im Vertrag aufgenommen werden. Dabei ist es empfehlenswert, den aktuellen Wert dieser Sacheinlagen, den so genannten Verkehrswert, zu Grunde zu legen.

	<p>Arbeitszeit bzw. Arbeitsumfang</p> <p>Festgelegt werden sollte, welche Partner in Vollzeit oder eventuell auch in Teilzeit für die Partnerschaft tätig sind und wie viel Urlaub jedem Partner zusteht. Das gilt auch für eventuelle Nebentätigkeiten. Insbesondere Nebentätigkeiten in demselben Bereich der Partnerschaft, sei es selbstständig oder bei Konkurrenzunternehmen, sollten ausgeschlossen sein.</p>
	<p>Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>Jeder Partner ist nach außen hin, also gegenüber Auftraggebern, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern allein vertretungsberechtigt. Dies bedeutet, er kann ohne Mitwirkung der anderen Partner Verträge für die gesamte Partnerschaft abschließen. Die Partner können im Partnerschaftsvertrag jedoch hiervon abweichend auch eine sogenannte Gesamtvertretungsmacht vereinbaren. Dies bedeutet, dass einzelne oder alle Partner nur gemeinsam mit anderen Partnern nach außen hin handeln dürfen. Diese Änderung der gesetzlichen Vertretungsregelung muss im Partnerschaftsregister eingetragen werden.</p> <p>Auch sollte geklärt werden, ob einzelne oder alle Partner vom sogenannten „Selbstkontrahierungsverbot“ befreit werden sollten. Denn als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft kann es immer wieder vorkommen, dass Sie persönlich Verträge (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, Vertrag über Sonderleistungen) mit der Partnerschaftsgesellschaft abschließen. Diese „Insichgeschäfte“ sind eigentlich verboten (§ 181 BGB). Es besteht aber die Möglichkeit, Partner von diesem Verbot zu befreien. Die Befreiung muss im Partnerschaftsregister eingetragen werden.</p> <p>Im Innenverhältnis, also im Verhältnis der einzelnen Partner untereinander, können die Partner auch weitergehende Beschränkungen regeln. Sie können etwa vereinbaren, dass die Annahme besonders risikoträchtiger Aufträge an die Zustimmung der Partner geknüpft ist oder nur bestimmte Partner für einzelne Geschäftsbereiche zuständig sind.</p> <p>Die vertraglichen Regelungen dürfen den einzelnen Partner aber nicht gänzlich an seiner Berufsausübung hindern. Das heißt, er darf nicht von sämtlichen Kontakten zu Auftraggebern ausgeschlossen werden.</p> <p>Anders sieht es bei den sonstigen Geschäften der Partnerschaftsgesellschaft aus, wie z. B. dem Abschluss von Miet- und Arbeitsverträgen, der Beschaffung von Büromaterial oder auch der Personalführung oder dem Rechnungswesen. Einer vertraglichen Regelung im</p>

	<p>Innenverhältnis der Partner steht hier nichts entgegen. Danach kann beispielsweise nur ein bestimmter Partner immer oder bis zu einem bestimmten Umfang für einen bestimmten Bereich zuständig sein. Die vertragliche Regelung kann hier sogar bestimmte Partner im Innenverhältnis vollkommen von der Geschäftsführung ausschließen.</p>
	<p>Haftung</p> <p>Die Partner können im Partnerschaftsvertrag vereinbaren, wie die Haftung gegenüber einem Auftraggeber im Innenverhältnis, also zwischen den Partnern selbst, verteilt wird. So können die Partner beispielsweise festlegen, dass im Innenverhältnis auch dann alle Partner mit ihrem Privatvermögen haften, wenn nur einer von ihnen bei der Bearbeitung seines Auftrags leicht fahrlässig gehandelt hat und dadurch ein Fehler entstanden ist. Außerdem kann vereinbart werden, dass im Falle eines schweren Verschuldens der betroffene Partner im Innenverhältnis immer allein haftet.</p> <p>Soll eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, sollte dies und deren konkrete Bedingungen ebenfalls aufgeführt werden.</p>
	<p>Vermögensaufteilung</p> <p>Das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft besteht aus den Einlagen der Partner und dem Gewinn, den die Gesellschaft erwirtschaftet. Über dieses Vermögen können nur alle Partner gemeinsam verfügen. Daher nennt man das Partnerschaftsvermögen auch „Gesamthandsvermögen“. Alles, was die Partner anschaffen, gehört ihnen gemeinsam zu gleichen Teilen.</p> <p>Das betrifft auch den Gewinn, den die Partnerinnen und Partner gemeinsam erwirtschaften. Im Partnerschaftsvertrag sollte daher die Gewinn- und Verlust-Aufteilung und das Entnahmerecht geregelt werden. Welcher Partner kann wann und wie viele Privatentnahmen tätigen? Was geschieht, wenn das Geschäftskonto überzogen ist? Zu welchen Teilen und zu welchen Terminen soll der Gewinn aufgeteilt werden?</p> <p>Und: Zu welchen Teilen soll ein möglicher Verlust durch die Partner ausgeglichen werden?</p>
	<p>Dauer der Partnerschaft, Kündigung, Vererblichkeit und Übertragbarkeit</p> <p>Vereinbaren Sie auch, wie lange die Partnerschaft dauern soll und unter welchen Umständen einem Partner gekündigt werden kann bzw. er selbst kündigen kann. Wie wird in diesem Fall der Wert seines Gesellschaftsanteils berechnet?</p> <p>Halten Sie auch fest, wie und bis wann solche Ansprüche bezahlt sein sollen und ob es Sicherheiten hierfür gibt. Eine solche Vereinbarung</p>

	<p>sollte man auch für den Fall treffen, dass ein Partner stirbt und sein Erbe geregelt werden muss sowie für den Fall, dass ein Partner seinen Anteil an der Partnerschaft an einen Dritten oder einen anderen Partner übertragen möchte.</p> <p>Ziehen Sie bei all diesen Fragen auf alle Fälle einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar hinzu. Insbesondere Fragen der Abfindung gehören bei allen Gesellschaftsformen zu den häufigsten Streitpunkten.</p> <p>Das Ausscheiden eines Partners muss im Partnerschaftsregister eingetragen werden. Ab diesem Zeitpunkt setzt eine fünfjährige Verjährungsfrist für eventuelle nachträgliche Haftungsfälle ein.</p> <p>Nehmen Sie auch in den Vertrag auf, dass die PartG trotz Ausscheiden eines Partners fortgeführt werden kann. Bleibt nur noch ein Partner übrig, erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Die Löschung muss beim Partnerschaftsregister angemeldet werden.</p>
	<p>Konfliktlösung</p> <p>Für den Fall unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Partnern kann vereinbart werden, dass im Konfliktfall eine bestimmte Person als Schiedsstelle einbezogen wird. Das kann beispielsweise eine bestimmte Person bei einer Kammer sein oder auch ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.</p>
<p>Rainer Schaubild</p>	<p>Fassen wir zusammen. In Ihrem Partnerschaftsvertrag sollten Sie auf jeden Fall die folgenden Punkte berücksichtigen: Angaben zu den Partnern, zum Sitz und Gegenstand der Partnerschaftsgesellschaft, zum Anteil und den Beiträgen der Partner (Einlagen, Arbeitszeit, Arbeitsumfang, Urlaub), zur Geschäftsführung und Vertretung, zur Haftung, zur Vermögensaufteilung, zur Dauer der Partnerschaft und der Kündigungsmöglichkeit einzelner Partner, zur Vererblichkeit und Übertragbarkeit von Anteilen an der Partnerschaft und zu Vorschlägen zur Konfliktlösung.</p> <p>Partnerschafts-Vertrag</p> <ul style="list-style-type: none">• Partner• Sitz• Gegenstand• Anteil und Beiträge der Partner (Einlagen, Arbeitszeit, Arbeitsumfang, Urlaub)

	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung und Vertretung • Haftung • Vermögensaufteilung • Dauer der Partnerschaft • Kündigung von Partnern • Vererblichkeit und Übertragbarkeit von Anteilen an der Partnerschaft • Vorschläge zur Konfliktlösung
Rainer	Ziehen Sie für die Ausarbeitung Ihres Partnerschafts-Vertrags auf jeden Fall einen Notar oder Rechtsanwalt und einen Steuerberater hinzu.
Maike	Im Internet gibt es zwar eine Reihe von Musterverträgen zur Orientierung. Aber Vorsicht! Letztlich muss jeder Gesellschaftsvertrag für Ihre individuellen Anforderungen maßgeschneidert sein und genau zu Ihrer Partnerschaft passen.
Metin Akgün	Und wenn der Inhalt des Partnerschaftsvertrags steht – wie geht es dann weiter?
Maike	Spätestens jetzt sollten Sie sich überlegen, welchen Namen Sie der Partnerschaft geben wollen. Den Namen müssen Sie ausdrücklich im Partnerschaftsvertrag erwähnen. Für den Namen einer Partnerschaft gibt es übrigens bestimmte Vorgaben.
Rainer Schaubild	<p>Der Name der Partnerschaft setzt sich aus drei Elementen zusammen: 1. dem Namen eines oder mehrerer Partner. Hier reicht jeweils der Nachname; 2. dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie 3. den Bezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe. Auf Wunsch dürfen auch die Tätigkeit der Partnerschaft oder ein Fantasiename ergänzt werden.</p> <p>Name der Partnerschaft</p> <p>Pflicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name eines oder mehrerer Partner 2. Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ 3. Alle in der Partnerschaft vertretenen Berufe <p>Auf Wunsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit der Partnerschaft, Fantasiename

<p>Metin Akgün Schaubild</p>	<p>Unser Beratungsbüro für Energie- und Umwelttechnik könnte also so heißen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Metin Akgün, Thomas Schmidt Partnerschaft, Diplom-Ingenieure • Akgün und Partner, Diplom-Ingenieure • Metin Akgün, Thomas Schmidt Partnerschaft, Diplom-Ingenieure – Beratungsservice für Energie- und Umwelttechnik
<p>Rainer</p>	<p>Ja, jeder dieser Namen wäre richtig. Wenn nun Name und Partnerschaftsvertrag feststehen, fehlt nur noch die Anmeldung im Partnerschaftsregister.</p>
<p>Maike</p>	<p>Die Partnerschaft muss im elektronischen Partnerschaftsregister eingetragen werden. Damit haben Sie aber nicht viel zu tun, denn die Anmeldung dafür übernimmt Ihr Notar. Für die Anmeldung benötigt er die Vornamen, Namen, Geburtsdaten und Adressen der Partner, den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf sowie Sitz, Gegenstand und Namen der Partnerschaft. Wenn Sie für Ihre Berufsausübung eine staatliche Zulassung benötigen, sollte die entsprechende Urkunde mit vorgelegt werden. Überdies benötigt der Notar Angaben zu eventuell vom Gesetz abweichenden Vertretungsregelungen, die im Partnerschaftsvertrag vereinbart wurden. Dann fehlen nur noch die Unterschriften aller Partner. Der Notar beglaubigt die Echtheit der Unterschriften und leitet diese an das Partnerschaftsregister weiter.</p> <p>Partnerschaftsregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung durch Notar • Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Wohnort • in der Partnerschaft ausgeübter Beruf • Name, Gegenstand und Sitz der Partnerschaft • Ggf.: Urkunde über staatliche Zulassung • Ggf.: Abweichungen von gesetzlichen Vertretungsregeln • Unterschriften der Partner vor einem Notar • Notarielle Beglaubigung der Unterschriften • Weiterleitung an Partnerschaftsregister
<p>Metin Akgün</p>	<p>Und was kostet so eine Anmeldung beim Partnerschaftsregister? Ist das nicht sehr teuer?</p>
<p>Maike</p>	<p>Die Kosten der Anmeldung sind sehr überschaubar und liegen für den Notar zumeist unter 90 Euro.</p>

Metin Akgün	Jetzt habe ich ja schon eine ganze Menge über die Partnerschaftsgesellschaft erfahren. Gibt es dazu auch eine Übersicht, so dass ich mir die wichtigsten Informationen noch einmal auf einen Blick durchlesen kann?
Rainer	Kein Problem. Auf der nächsten Seite können Sie selbst die wichtigsten Informationen zu einer Übersicht zusammenstellen.
Checkliste	<p>Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)</p> <p>Tragen Sie Ihre Antworten bitte in die Leerzeilen ein. Ob Ihre Eingaben richtig sind, erfahren Sie auf der nächsten Seite. Hinweis: Es kommt nicht auf den genauen Wortlaut, sondern auf den richtigen Inhalt an.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wer darf eine PartG gründen? Und wie viele Gründer sind notwendig? _____2. Muss der PartG-Vertrag schriftlich ausgearbeitet werden? _____3. Wer meldet die Partnerschaft beim Partnerschaftsregister an? _____4. Ist bei der PartG ein Gründungskapital vorgeschrieben? _____5. In welchem Fall ist die Haftung der PartG beschränkt? _____6. In welchen Fällen ist die Haftung der PartG nicht beschränkt? _____7. Wer darf über das Vermögen der PartG verfügen? _____

Lösungstext	Lösung: Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) 1. Wer darf eine PartG gründen? Und wie viele Gründer sind notwendig? Die PartG kann von mindestens zwei Angehörigen der Freien Berufe gegründet werden, die im Partnerschaftsgesetz aufgeführt sind. 2. Muss der PartG-Vertrag schriftlich ausgearbeitet werden? Ja, der Vertrag muss schriftlich abgefasst werden und von allen Partnern unterschrieben werden. 3. Wer meldet die Partnerschaft beim Partnerschaftsregister an? Der Notar 4. Ist bei der PartG ein Gründungskapital vorgeschrieben? Nein; es ist aber sinnvoll, eine Einlage auf das Geschäftskonto zu leisten, um die Startphase zu finanzieren. 5. In welchem Fall ist die Haftung der PartG beschränkt? Bei beruflichen Fehlern ist die persönliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber auf den Partner beschränkt, der den Auftrag bearbeitet. Bearbeiten mehrere Partner gemeinsam eine Auftrag, haften sie alle unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen gesamtschuldnerisch. 6. In welchen Fällen ist die Haftung der PartG nicht beschränkt? Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Miet-, Steuer-, Liefer- und andere Schulden der PartG. 7. Wer darf über das Vermögen der PartG verfügen? Alle Partner verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft.
--------------------	--

Metin Akgün	Die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft ist ja gar nicht so schwierig. Aber wie sieht es mit den steuerlichen Pflichten und der Buchführung aus? Was müssen wir dabei beachten?
Maike	Genau damit werden wir uns auf den nächsten Seiten beschäftigen.
Lerneinheit 8.3	Steuern und Buchführung
	<p>Lektion 8: Partnerschaftsgesellschaft (PartG)</p> <p>Lerneinheit 8.3: Steuern und Buchführung</p> <p>In dieser Lerneinheit erfahren Sie,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Steuern Sie bzw. die PartG abführen müssen • welche Art der Buchführung Sie betreiben müssen. <p>Für die Bearbeitung dieser Lerneinheit benötigen Sie ca. 5 Minuten.</p>
Rainer	Bevor Sie mit Ihrer Partnerschaftsgesellschaft starten, sollten Sie wissen, welche steuerlichen Pflichten auf Sie zukommen.
Maike Schaubild	<p>Das ist eigentlich ganz einfach. Jeder einzelne Partner muss Einkommensteuer abführen. Die Höhe orientiert sich am Anteil des Gewinns, den er durch die Partnerschaftsgesellschaft erhält. Je nach Tätigkeit ist die Partnerschaft umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft zum Beispiel Journalisten oder Architekten. Ärzte-Partnerschaften sind hingegen umsatzsteuerfrei. Beschäftigt die Partnerschaftsgesellschaft Mitarbeiter, muss sie Lohnsteuer abführen. Gewerbe- und Körperschaftsteuer müssen in keinem Fall gezahlt werden.</p> <p>Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer pro Partner • Umsatzsteuer, wenn umsatzsteuerpflichtig • Lohnsteuer <p>Nicht gezahlt werden müssen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer • Körperschaftsteuer
Maike	Ziehen Sie am besten bereits in der Gründungsphase einen Steuerberater hinzu, um Steuerfehler zu vermeiden, die ziemlich teuer werden können.
Rainer Schaubild	<p>Nächster Punkt: Die Buchführung. Partnerschaftsgesellschaften sind nicht zur Buchführung verpflichtet. Eine einfache Buchführung mit jährlicher Einnahmenüberschussrechnung, die Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt, ist daher ausreichend.</p> <p>Buchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Buchführungspflicht • Einfache Buchführung • Einnahmenüberschussrechnung
Maike	Nähere Informationen über Steuern und Buchführung finden Sie übrigens im BMWi-Existenzgründungsportal.
Rainer	Sie haben in dieser Lektion einen Überblick über die Partnerschaftsgesellschaft erhalten. Was meinen Sie: Ist das die geeignete Rechtsform für Ihr Unternehmen? Auf der nächsten Seite können Sie die Vor- und Nachteile gegenüberstellen und noch einmal abwägen.
Vorteile/Nachteile	<p>Vor- und Nachteile der PartG</p> <p>Welche Vor- und Nachteile hat die Partnerschaftsgesellschaft für Ihr Vorhaben? Ignorieren Sie die Eigenschaften, die für Sie keine Rolle spielen.</p> <p>Wörterliste zum Zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell: Persönliche Haftung - Beschränkte Haftung einzelner Partner bei Berufsausübung - Eintrag im Partnerschaftsregister - Gemeinsame Geschäftsführung - Gemeinsame Vertretung nach außen - Einfache Gründung

	<ul style="list-style-type: none">- Kein Gründungskapital- Gesamthändische Vermögensverwaltung <p>Vorteile</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Nachteile</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
Rainer	Wir haben Ihnen in dieser Lektion gezeigt, was das Besondere an einer Partnerschaftsgesellschaft ist und wie man sie gründet.
Maik	Zur Vertiefung finden Sie weiterführende Links in unseren Hintergrundinfos. Möchten Sie noch andere Rechtsformen kennen lernen? Dann wählen Sie einfach eine weitere Lektion unter folgendem Link aus: http://www.existenzgruender.de/gruendungswerkstatt/online_training/06352/index.php
	Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen und Ihre Kritik. Bitte füllen Sie dazu unseren Fragebogen aus: http://www.existenzgruender.de/etraining/rechtsformen/feedback/index.php Danksagung Für die Unterstützung bei der inhaltlichen Ausarbeitung dieses Lernprogramms bedanken wir uns beim Deutschen Notarverein e. V. www.dnotv.de